



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 15. Februar 2019

Mitteilungen der Standeskommission

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für eine Totalrevision der Gebührenverordnung

Die Standeskommission hat einen Entwurf für eine Totalrevision der Gebührenverordnung samt Botschaft an den Grossen Rat eingehend beraten. Sie hat die Ratskanzlei ermächtigt, zur Vorlage ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GS 172.510) soll totalrevidiert werden. Sie ist nach den Kontonummern der Staatsrechnung gegliedert. Unter der gleichen Kontonummer sind teilweise sehr viele unterschiedliche Gebühren aufgelistet, die deshalb oftmals nur schwierig zu finden und eindeutig zuzuordnen sind. Die totalrevidierte Gebührenverordnung sieht bei der Festlegung der Gebührenhöhe einen Systemwechsel vor. In der bestehenden Verordnung bestimmte der Grosse Rat die Höhe sämtlicher Gebühren detailliert. Der verfassungsmässigen Vorgabe, dass der Grosse Rat für das Gebührenwesen zuständig ist, kann allerdings auch damit Rechnung getragen werden, dass der Grosse Rat einen Rahmen vorgibt und die Detailregelung durch die Standeskommission vorgenommen wird. Nach den erarbeiteten Entwürfen wird der Grosse Rat einen solchen Rahmen in der neuen Gebührenverordnung abstecken, und die Standeskommission wird innerhalb dieses Rahmens in einem Gebührentarif die Höhe der einzelnen Gebühren festlegen. Mit dem Systemwechsel soll verhindert werden, dass der Grosse Rat sich weiter mit jeder noch so kleinen Änderung von Gebühren befassen muss. Bei Änderungsbedarf wird man mit dem neuen System flexibler reagieren können. Die Standeskommission hat den Entwurf der totalrevidierten Gebührenverordnung samt Botschaft an den Grossen Rat in erster Lesung beraten und beschlossen, zu den Unterlagen ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Neue Fusionsverordnung wird einer Vernehmlassung unterzogen

Der Entwurf für eine neue Fusionsverordnung samt dazugehöriger Botschaft ist von der Standeskommission in zwei Lesungen beraten worden. Sie hat beschlossen, vor der abschliessenden Beratung und Verabschiedung der Vorlage an den Grossen Rat ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Landsgemeinde vom 29. April 2012 nahm das Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG, GS 175.60) an. Das Gesetz regelt die Zusammenschlüsse von Bezirken und Schulgemeinden untereinander sowie die Aufnahme von Schulgemeinden durch Bezirke. Die Regelung weist einen relativ hohen Detaillierungsgrad auf, sodass das Gesetz grundsätzlich direkt anwendbar ist. So konnte beispielsweise die Aufnahme der Schulgemeinde Oberegg durch den Bezirk Oberegg, die auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, ohne grössere Probleme direkt gestützt auf die gesetzliche Fusionsregelung vorgenommen werden. Im Hinblick auf mögliche Körperschaftszusammenschlüsse auf der gleichen Ebene ist allerdings das Gesetz noch ergänzungsbedürftig. Nach Art. 11 des Gesetzes kann die Ständekommission im Falle solcher Zusammenschlüsse für maximal drei Jahre gestaffelt sinkende Ausgleichsbeiträge gewähren, wenn der Zusammenschluss zu einem grossen Steuerfussprung führt. Zur Umsetzung dieser Bestimmung soll in einer neuen Fusionsverordnung unter anderem festgelegt werden, welche Finanzgrundlagen für die Ermittlung der allfälligen Steuerfussänderung berücksichtigt werden, wann von einem grossen Steuersprung im Sinne des Gesetzes auszugehen ist, welche Differenz gedeckt werden soll und wie die Staffelung der Beiträge gestaltet wird. Weiter besteht noch ein gewisser Klärungsbedarf hinsichtlich des Ablaufs bei vorgängigen Grenzanpassungen sowie bei angeordneten Grenzänderungen. Im Fusionsprozess zwischen dem Bezirk und der Schulgemeinde Oberegg haben sich zudem verschiedene Fragen ergeben, die im Rahmen des Erlasses von Ausführungsrecht zum Fusionsgesetz mit Vorteil einer weiteren Klärung zugeführt werden. Die Ständekommission hat den Entwurf für eine Fusionsverordnung samt Botschaft an den Grossen Rat beraten und beschlossen, sie einer breiten Vernehmlassung bei den Bezirken, Gemeinden, Verbänden, Gruppierungen und politischen Parteien zu unterziehen.

Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorlagen des Bundes

Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden

Mit einer generellen gesetzlichen Ermächtigung sollen künftig die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden die AHV-Nummer einer Person als Personenidentifikator systematisch verwenden dürfen. Bisher ist für jede neue systematische Verwendung eine spezifische gesetzliche Grundlage erforderlich. Das Ziel der Vorlage, Verwaltungsabläufe zwischen den Behörden zu vereinfachen, wird von der Ständekommission unterstützt.

Die AHV-Nummer ist ein 13-stelliger Personenidentifikator. Die Datenbearbeitung mit der AHV-Nummer erlaubt eine automatische, rasche und genaue Aktualisierung der Personenattribute bei Änderungen des Personenstands. Dies garantiert die Datenqualität in den Benutzerregistern. Die systematische Verwendung der AHV-Nummer ist im geltenden Recht nur zulässig, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht. Da die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden daran interessiert sind, zur Vereinfachung der internen Prozesse und Verwaltungsabläufe zwischen Behörden die eindeutige AHV-Nummer zur Personenidentifikation einzusetzen, soll mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eine generelle Ermächtigung für die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch staatliche Behörden geschaffen werden. Institutionen ohne Behördencharakter, denen gesetzlich die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe übertragen wurde, sollen weiterhin eine spezialgesetzliche Grundlage benötigen.

Die Ständekommission begrüsst das Ziel der Vorlage. Im Zuge der Digitalisierung bieten sich den Behörden auf allen Staatsebenen wesentliche Potentiale zur Vereinfachung ihrer Prozesse und Dienstleistungen. Die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator ermöglicht es den Behörden, diese Potentiale auszuschöpfen und ihre Verwaltungsabläufe kostengünstig und effizienter zu gestalten.

Teilrevision der Waffenverordnung

Eine Änderung der EU-Waffenrichtlinie will der Bundesrat mit einer Teilrevision der Waffenverordnung im Schweizer Recht nachvollziehen. Die Ständekommission stimmt dieser Übernahme der Weiterentwicklungen des Rechts im Schengen-Raum in das Schweizer Recht zu, weil die Vorzüge der Mitgliedschaft der Schweiz im Schengener Assoziierungsabkommen überwiegen. Sie erwartet aber vom Bund eine Abgeltung allfälliger mit dieser Vorlage für die Kantone entstehenden zusätzlichen Kosten.

Die Bundesversammlung hat am 28. September 2018 eine Änderung des Waffengesetzes beschlossen, mit der die von der EU 2017 mit einer Änderung der EU-Waffenrichtlinie beschlossene Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Schweizer Recht umgesetzt wird. Die Änderung des Waffengesetzes zieht wiederum Anpassungen der Waffenverordnung nach sich. Aktive Schützen können die halbautomatischen Feuerwaffen, die von der Änderung der EU-Waffenrichtlinie und der Änderung des Waffengesetzes betroffen sind, weiterhin erwerben. Neben den allgemeinen Voraussetzungen für den Waffenerwerb muss neu die Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder das regelmässige Schiessen mit der Waffe nachgewiesen werden. Die Kriterien für das Erfordernis der Regelmässigkeit werden in der Waffenverordnung präzisiert. Wer eine von dieser Rechtsänderung betroffenen Waffe nach altem Recht erworben hat, muss keine neuen Voraussetzungen erfüllen. Wenn die Waffe direkt von der Armee übernommen wurde oder bereits in einem kantonalen Register verzeichnet ist, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. In den übrigen Fällen muss der Besitz der Waffe dem kantonalen Waffenbüro innerhalb von drei Jahren gemeldet werden.

Die Ständekommission stimmt der Vorlage nur deshalb zu, weil die Vorzüge der Mitgliedschaft im Schengener Assoziierungsabkommen die Nachteile einer automatischen Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands überwiegen. Die Zustimmung gilt ausdrücklich mit dem Vorbehalt, dass sich aus der Vorlage für die Kantone keine zusätzlichen Kosten ergeben. Zusätzliche Kosten sind durch den Bund zu tragen. Die Ständekommission beantragt weiter dem Bundesrat, dass hinsichtlich der Übernahme der Ordonnanzwaffe im erläuternden Bericht festgehalten werden soll, dass jene, die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Es dürfen keine Änderungen am bisherigen Vorgehen erfolgen, und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe müssen nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten. Ausserdem ist festzuhalten, dass für Personen, die bereits eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen.

Bundesgesetz über die Genehmigung von Freihandelsabkommen

Die in der Schweiz in der Frage der Genehmigung von Freihandelsabkommen entwickelte ständige Praxis, dass mit bestehenden Abkommen inhaltlich vergleichbare «Standardabkommen» ohne wichtige zusätzliche Verpflichtungen für die Schweiz von der Bundesversammlung selbständig genehmigt werden, soll mit einer rechtlichen Grundlage auch für die kommenden Jahre

abgesichert werden. Die Ständekommission lehnt die Vorlage aus verfassungsrechtlichen Überlegungen ab.

In der Frage der Genehmigung von Freihandelsabkommen hat sich seit 2003 die Praxis der «Standardabkommen» entwickelt. Gemäss dieser werden Abkommen, welche rechtsetzende Bestimmungen enthalten, die inhaltlich vergleichbar mit früher abgeschlossenen Abkommen sind und im Vergleich zu diesen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen für die Schweiz schaffen, von der Bundesversammlung selbständig genehmigt. Neben den Freihandelsabkommen hat diese Praxis auch die Investitionsschutzabkommen, die Doppelbesteuerungsabkommen und die Sozialversicherungsabkommen betroffen. Nach einer Überprüfung dieser Praxis hat der Bundesrat 2016 entschieden, Freihandelsabkommen in Zukunft dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Gleichzeitig hat der Bundesrat entschieden, dass für Sachgebiete, in denen inhaltlich ähnliche Abkommen abgeschlossen wurden, gesetzliche Grundlagen geschaffen werden sollen, die den Bundesrat oder die Bundesversammlung zum selbständigen Abschluss von solchen Abkommen ermächtigen. Mit einem Bundesgesetz über die Genehmigung von Freihandelsabkommen soll nun die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit die ständige Praxis, dass die Bundesversammlung Standardfreihandelsabkommen selbständig genehmigt, fortgeführt werden kann.

Die Ständekommission lehnt die Vorlage aus verfassungsrechtlichen Überlegungen ab.

Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 der Bundesverfassung, wonach völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum unterstellt sind, wenn diese wichtige, rechtsetzende Bestimmungen enthalten, oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, wurde in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2003 mit rund 70% sehr deutlich angenommen. Das Ziel war eine Stärkung der Volksrechte, damit eine Parallelität zwischen inner- und zwischenstaatlicher Gesetzgebung hergestellt wird. Wichtige rechtsetzende Normen sind dem Referendum zu unterstellen. Bei der Beurteilung, ob eine rechtsetzende Bestimmung wichtig ist oder nicht, ist einzig die Frage entscheidend, ob ein bestimmter Regelungsinhalt eines völkerrechtlichen Vertrags auf Gesetzesstufe angesiedelt werden müsste, wenn er landesrechtlich erlassen würde. Das Kriterium der Neuheit eines bestimmten Regelungsinhalts eines völkerrechtlichen Vertrags darf hingegen nicht zur Beurteilung der Wichtigkeit einer Bestimmung herangezogen werden. Die neu zu schaffende gesetzliche Grundlage genügt den Anforderungen von Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 der Bundesverfassung nach Ansicht der Ständekommission nicht. Sollen standardisierte Freihandelsabkommen ohne neue rechtsetzende Bestimmungen generell dem fakultativen Referendum entzogen werden, ist die Verfassung zu ändern.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch